

## **Besuchskonzept zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung, der Corona-Test- und Quarantäneverordnung sowie der Allgemeinverfügung des MAGS („CoronaAVEinrichtungen“) für das Haus St. Johannes im Caritasverband für die Stadt Bottrop e. V.**

### **Einleitung**

Im Verlauf der Corona-Pandemie wurden stationäre Pflegeeinrichtungen für Besucher\*innen zunächst generell gesperrt. Nach dem Abklingen der ersten Welle wurden diese Schutzmaßnahmen schrittweise zurückgefahren. Nun gibt es auf der Basis der o. g. Rechtsgrundlagen des Landes NRW weitere Lockerungen, damit die Bewohner\*innen ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte wieder „grundsätzlich uneingeschränkt“ leben können.

Das vorliegende Konzept ist die Fortschreibung des Besuchskonzepts vom 01.09.2020. Es wird auch zukünftig aktualisiert und fortgeschrieben, sofern dies Veränderungen in der Einrichtung bzw. Anforderungen durch gesetzliche Grundlagen erforderlich machen.

### **Beschreibung der Einrichtung**

Im Haus St. Johannes leben 100 Bewohner in drei Ebenen, die sich im Erdgeschoss, im 1. sowie 2. Obergeschoss befinden. Diese sind in 10 Hausgemeinschaften unterteilt. Es stehen 100 Einzelzimmer zur Verfügung. Die Hausgemeinschaften verfügen über eigene Wohnküchen (mit direktem Zugang zu Balkon bzw. Terrasse).

### **Ziele**

- Das Risiko wird soweit wie möglich minimiert, dass ein\*e Bewohner\*in oder ein\*e Mitarbeiter\*in mit SARS-CoV-2 infiziert wird.
- Die Bewohner\*innen können ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte leben.

### **Vorgesehene Hygienemaßnahmen**

In der CoronaAVEinrichtungen werden unter II., gültig für u. a. vollstationäre Einrichtungen der Pflege, die allgemeinen Hygieneanforderungen und die Maskenpflicht geregelt.

Weiterhin werden die Regelungen zu Besuchen und für Besucher erläutert, die sich immer einem Kurzscreening und unter bestimmten Umständen einem PoC-Test unterziehen müssen. Ein Impfangebot, so heißt es weiter, soll den Bewohner\*innen schon vor der Aufnahme gemacht werden; sonst muss es umgehend nach der Aufnahme erfolgen.

Es wird erläutert, dass positive getestete Bewohner\*innen getrennt von den anderen unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen sind. Nur für diesen Fall dürfen Zimmerquarantänen, die dann nicht vermeidbar sind, angeordnet werden.

### **Durchführung von PoC-Antigentests bei Besucher\*innen**

Die Durchführung von PoC-Antigentests stellt eine ergänzende Maßnahme zum Schutz von Bewohner\*innen, Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen dar, ersetzt jedoch in keiner Weise die gültigen Hygieneregeln („AHA + L“), die bis auf Widerruf von allen Beteiligten gleichermaßen und verbindlich umzusetzen sind.

Genauere Informationen zur Testung der Besucher\*innen sind dem Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Haus St. Johannes zu entnehmen.

### **Besuche im Allgemeinen sowie im gesonderten Besucherbereich und von Spaziergängen im Fall eines Ausbruchsgeschehens**

Ein abgetrennter Bereich kann in Falle einer Infektion im Haus notfallmäßig in der Cafeteria geschaffen werden. Bei einem Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung werden wir ausdrücklich dafür werben, diese Besuchsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, damit möglichst keine Besucher\*innen die Hausgemeinschaften, auf denen es keine Infektionen mit dem SARS-CoV-2 gibt betreten, weil dies eine zusätzliche mögliche Infektionsquelle darstellt.

Während eines Ausbruchsgeschehens bitten wir darum, Bewohner\*innen nicht zu einem Spaziergang o. ä. abzuholen, weil auch dies eine zusätzliche mögliche Infektionsquelle darstellt.

Neben der Information über die Hygienevorgaben durch den/die Mitarbeiter\*in am Einlass bzw. indem jede\*r Besucher\*in diese nachlesen kann (Aushang), führt der/die Mitarbeiter\*in die Temperaturkontrolle durch, gibt, wenn gewünscht, eine Maske heraus (medizinische Maske, wenn der/die geimpfte/genesene Besucher\*in diese freiwillig bereit ist zu tragen), überprüft das von dem/der Besucher\*in auszufüllende Formular für das Besucherscreening auf Vollständigkeit und dafür sorgen, dass der Besuch seine Hände vor dem Besuch desinfiziert. Alle Besucher\*innen auch die die eine\*n Bewohner\*in abholen, müssen schnellgetestet werden unabhängig vom Immunstatus (geimpft oder genesen). Auch das Vorlegen dieses Nachweises wird durch den/die Mitarbeiter\*in vermerkt.

Besuche werden täglich und ohne zeitliche Begrenzung ermöglicht. Einlasszeiten (nicht Besuchszeiten!) sind täglich von 9.30 – 11.30 Uhr sowie von 14.30 bis 17.00 Uhr. Weitere Besuche können selbstverständlich außerhalb dieser Zeiten stattfinden (Bitte um Absprache mit Teamleitung oder Leitung Betreuung). **Außerhalb der Einlasszeiten müssen Besucher\*innen ggf. Wartezeiten in Kauf nehmen, da die Versorgung der Bewohner\*innen immer Vorrang hat.**

Besuche bei Bewohner\*innen, die sich in der Sterbephase befinden, werden selbstverständlich rund um die Uhr ermöglicht.

Während eines Ausbruchsgeschehens werden die Besucher\*innen per Aushang und über die Homepage informiert, wie Besuche durchgeführt werden können (z. B. dass eine Terminvereinbarung über die/Teamleitung Leitung Betreuung notwendig ist und die Besuche möglichst nur in den gesonderten Besucherbereichen stattfinden sollen).

### **Dienstleitungen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, nicht medizinische Fußpflege sowie Seelsorger)**

Vollstationäre Einrichtungen der Pflege ermöglichen unter Beachtung der Hygienevorgaben den genannten Dienstleister\*innen ab 01.03.2021 wieder Zugang zur Einrichtung und somit den Bewohner\*innen die Inanspruchnahme der entsprechenden jeweiligen Dienstleistung.

Die Vorgaben sind von Seiten der Landesregierung NRW in den Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur Corona-Schutzverordnung sowie in den „Infektionsschutz- und besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen für körpernahe Dienstleistungen“ formuliert und nachweislich mit allen Anbietern von Fußpflege und dem Friseur besprochen und ihnen ausgehändigt worden.

Friseurbesuche sind genauso wie Fußpflege auch im Bewohnerzimmer erlaubt.

Ebenso ist Seelsorger\*innen (für Hl. Messen bzw. Gottesdienste und/oder zur Einzelseelsorge sowie Krankensalbung) sowie Menschen, die Teilhabeangebote für die Bewohner\*innen durchführen (Musiker\*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen etc.) der Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Die bekannten Regelungen (Kurzscreening, Besucherregistrierung, Einhalten der Hygienevorgaben, Schnelltestung) gelten entsprechend.

Genauere Informationen zur Testung von Dienstleister\*innen sind dem Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Haus St. Johannes zu entnehmen.

### **Maßnahmen im Fall von einer oder mehreren COVID-19-Erkrankungen**

Sobald ein\*e Mitarbeiter\*in oder Bewohner\*in nachgewiesenermaßen erkrankt ist, finden Besuche nur noch in gesonderten Besucherbereichen oder im Außenbereich statt. Sollte dieser Fall eintreten, würden wir, wenn gewünscht und jahreszeitlich möglich, auch die „Balkonbesuche“ wiederaufnehmen. Hierfür wäre dann eine telefonische Terminabsprache mit der Leitung Betreuung notwendig.

Selbstverständlich wären Balkonbesuche nur zulässig und möglich, wenn Bewohner nicht wegen nachgewiesener COVID-19-Erkrankung unter Quarantäne stehen.

### **Mitwirkung des Bewohnerbeirats / Information der Angehörigen**

Die Mitwirkung gemäß dem Wohn- und Teilhabegesetz für das Land NRW umfasst die Anhörung und Information des Bewohnerbeirats, von dem die Themenbereiche mitberaten werden dürfen.<sup>1</sup> Das vorliegende Konzept wurde dem Bewohnerbeirat ordnungsgemäß zur Mitwirkung vorgelegt.

Sobald das überarbeitete Konzept der WTG-Behörde zur Kenntnis gegeben wurde, wird es den Angehörigen gegenüber in der Form kommuniziert, dass es auf der Homepage des Caritasverbandes für die Stadt Bottrop e. V. ([www.caritas-bottrop.de](http://www.caritas-bottrop.de)) eingestellt sowie an den Eingangstüren der

---

<sup>1</sup> Für die Bewohnervertretung besteht im Rahmen der Mitwirkung nur ein Beratungsrecht und kein Beteiligungsrecht hinsichtlich des Entscheidungsergebnisses.

Einrichtung eine Information ausgehängt wird, dass das Konzept nicht nur auf der Homepage zu finden ist, sondern dass es auf Nachfrage auch zur Einsicht bereitliegt.

### Mitgeltende Unterlagen

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung), Stand 27.11.2021
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes Corona-Test- und Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO), Stand 27.11.2021
- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe - Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen), Stand 01.12.2021
- Verordnung zum Aufbau einer Angebotsstruktur zur Ermöglichung von Bürgertestungen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaTeststrukturVO), Stand 27.11.2021
- Robert-Koch-Institut: „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, V.25“, Stand 02.12.2021
- Handreichung zum Infektionsschutz- und besondere Arbeitsschutzmaßnahmen für körpernahe Dienstleistungen nach § 17 CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Stand 01.10.2021
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW, Stand 01.10.2020
- Dokumente aus dem Qualitätsmanagement des Fachbereichs Senioren und Pflege beim Caritasverband Bottrop e. V.:
  - FP-072\_Besucherprotokoll/Symptomerfassung (inkl. Kurzscreening) Angehörige
  - FP-073\_Besucherprotokoll/Symptomerfassung Dienstleister
  - FP-073-1\_Besucherprotokoll für Gottesdienste
  - FQ-038\_Checkliste zur Nachweisprüfung für geimpfte / genesene Besucher\*innen
  - Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Haus St. Johannes

Stand: 07.12.2021

gez.

Irena Glomb

Einrichtungsleitung Haus St. Johannes